

GEMEINDE FOHNSDORF

KUNDMACHUNG

über die

Auflegung der Geschworenen und Schöffenverzeichnisse und das Einspruchsverfahren

vom 16. April 2026 bis einschließlich 28. April 2026

im Gemeindeamt Fohnsdorf, 1. Stock, Zimmer 16

**Montag von 07.00 - 17.00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 07.30 - 13.00 Uhr
(ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage)**

Jedermann kann gemäß § 5 Abs. 4 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl 256/1990, idgF, innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind gemäß § 4 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl 256/1990, idgF, auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahresliste ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;
2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

angeschlagen am 08.04.2026



Der Bürgermeister:

Volkart Kienzl
(Ing. Mag. Volkart Kienzl)